

Erbrechtsrevision

16. November 2023

Ihr Referent



Joshua Imhof

Rechtsanwalt, Notar

Mitglied Fachgruppe
Nachfolge- und Nachlassplanung

+41 41 368 12 35

joshua.imhof@bdo.ch

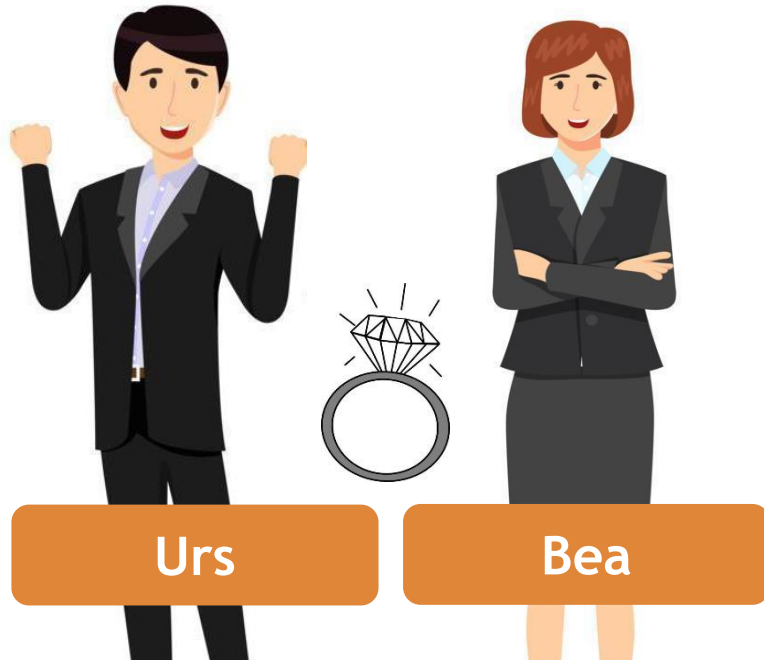


Neues Erbrecht

Wichtigste Änderungen

Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Ausschluss Ehegatten in Scheidungsverfahren



Urs

Bea

30 Jahre verheiratet
4 erwachsene Kinder

Bea ist vor 3 Jahren ausgezogen und lebt mit neuem Partner; Urs hat vor kurzem ein Scheidungsverfahren eingeleitet, Bea willigt nicht ein. Kurz darauf erfährt Urs, dass er einen Hirntumor hat und bald sterben wird.

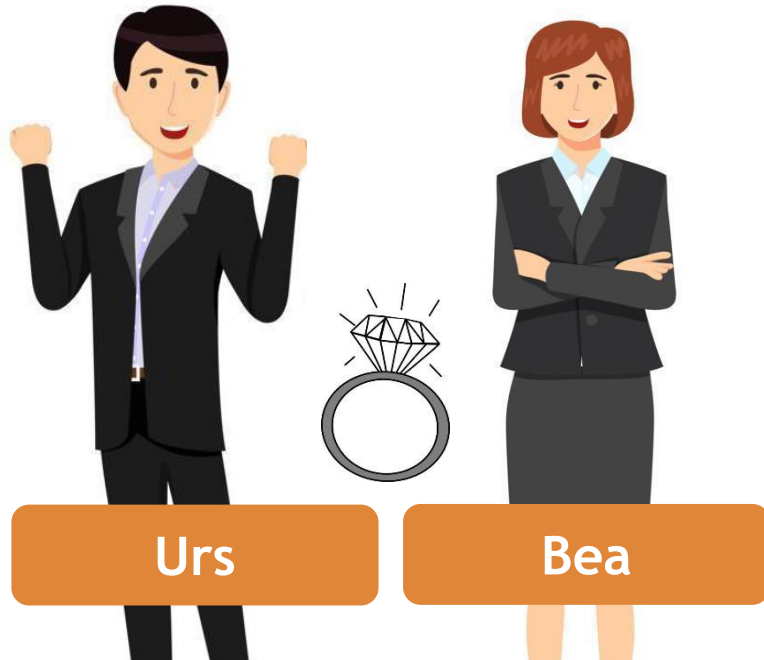
Scheidungsverfahren auf
gemeinsames Begehren oder nach 2
Jahren Trennung

- Verlust güter- und erbrechtliche Begünstigung (von Gesetzes wegen)
- Verlust Pflichtteilsanspruch (aktives Tätigwerden erforderlich!)

	CHF	Mit Pflichtteil	
Vermögen aus Erbschaft von den Eltern von Urs	5'000'000		
Gemeinsames Vermögen	2'000'000		
Total eheliches Vermögen	7'000'000	2'500'000	1'000'000
Ohne Regelung Bea	4'000'000	CHF 1 Mio. aus Güterrecht; CHF 1.5 Mio. Pflichtteil (gesetzlicher Erbteil 3 Mio.)	Ausschluss aus Testament als Erbin möglich

Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Schenkungsverbot bei Erbverträgen I



Urs

Bea

20 Jahre verheiratet
2 Kinder

Abschluss klassischen Ehe-/Erbvertrag mit Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten nach Heirat. Urs ist vor 2 Jahren verunfallt.

Schenkungsverbot bei Erbvertrag

- Risiko: Anfechtung der Schenkung durch Erbvertragspartner
- Ausnahme Gelegenheitsgeschenke
- Vorbehaltsklauseln* im Erbvertrag

	CHF	Anteil Sohn	Mit Anfechtung
Bea beim Tod Beat erhalten	4'000'000		
Schenkung an Tochter	1'000'000		
Vermögen Tod Bea	3'000'000		
Nachlassvermögen	3'000'000	1'500'000	2'000'000

Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Schenkungsverbot bei Erbverträgen II

Vorbehaltsklauseln

«Der Erblasser behält sich das Recht vor, neben der vertraglichen Alleinerbeinsetzung von A (Klausel Nr. ...) eine andere Person als Miterbin bis zu einer Quote von 1/2 einzusetzen.»

«Der Erblasser 1 behält sich das Recht vor, nach dem Tod der Erblasserin 2 abweichend von der vereinbarten Schlusserbeinsetzung zu verfügen.»

«Die Erblasserin behält sich das Recht vor, Vermächtnisse auszusprechen.»

Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Schenkungsverbot bei Erbverträgen III

- ▶ Nachträgliche Einführung einer Vorbehaltsklausel bedingt Änderung Erbvertrag
 - Unmöglich falls eine Vertragspartei in der Zwischenzeit urteilsunfähig geworden ist
 - D.h. nachträgliche Änderung ausschliesslich bei urteilsfähigen Erbvertragsparteien möglich



Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Erhöhung verfügbare Quote durch Reduktion der Pflichtteile

▶ Neue Regelungen

- Reduktion Pflichtteil Nachkommen (bisher $\frac{3}{4}$, neu $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils)
- Wegfall Pflichtteil Eltern

(Pflichtteil des überlebenden Ehegatten bleibt unverändert bei $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils)

Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Erhöhung verfügbare Quote durch Reduktion der Pflichtteile

NK
Nachkommen
EG
Ehegatte/ eingetragener Partner
G
Geschwister
 Gesetzlicher Erbteil (ohne Testament oder Erbvertrag)
 Pflichtteil
 Verfügbare Quote



- ▶ Verfügbare Quote neu: 50%
(vormals 37.5%)

Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Erhöhung verfügbare Quote durch Reduktion der Pflichtteile

NK
Nachkommen

EG
Ehegatte/
eingetragener Partner

G
Geschwister

 Gesetzlicher Erbteil (ohne Testament oder Erbvertrag)

 Pflichtteil

 Verfügbare Quote



Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Erhöhung verfügbare Quote durch Reduktion der Pflichtteile

NK	Nachkommen
EG	Ehegatte/ eingetragener Partner
G	Geschwister
	Gesetzlicher Erbe (ohne Testament oder Erbvertrag)
	Pflichtteil
	Verfügbare Quote



- ▶ Verfügbare Quote neu: 50%
(vormals 25%)

Neues Erbrecht seit 01.01.2023

Erhöhung verfügbare Quote durch Reduktion der Pflichtteile



Nicht neu, aber immer wieder ein Klassiker: Urteilsfähigkeit

- ▶ Urteilsfähigkeit als Voraussetzung letztwilligen Verfügens

Die Bereitschaft zur Testamentserrichtung nimmt tendenziell in einem Alter zu, wo die Fähigkeit abnimmt, auch komplizierte Sachverhalte zu erfassen, Beeinflussungsversuchen irgendwelcher Interessierter zu widerstehen oder solche zu erkennen.

- ▶ ABER: Urteilsfähigkeit wird vermutet, Fehlen ist vom Ungültigkeitskläger zu beweisen, hohe Anforderungen an Nachweis
- ▶ Allenfalls freiwillige Abklärung der Testierfähigkeit im Zeitpunkt der Testamentserrichtung treffen

Nicht neu, aber immer wieder ein Klassiker: Schutzklauseln

Die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten gemäss vorgehenden Ziff. III (3) bis (7) gilt nicht, wenn einer der folgenden Fälle beim Tod des erstversterbenden Ehegatten vorliegt:

- a) gerichtliche Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe;
- a) Rechtshängigkeit eines entsprechenden Verfahrens (auf Begehren eines Ehegatten oder beider Ehegatten);
- a) aussergerichtliche Trennung, wobei eine berufs- oder gesundheitsbedingte Trennung nicht darunter fällt;
- a) Wenn der überlebende Ehegatte unwiderruflich und dauerhaft in einem Alters- oder Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung (nicht jedoch Alterswohnung, Altersresidenz, Alterswohngemeinschaft) lebt oder aufgrund des Ablebens seines Ehepartners in eine solche Einrichtung eintreten muss;
- a) Wenn der überlebende Ehegatte unter einer rechtskräftigen erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme steht, wobei als erwachsenenschutzrechtliche Massnahme die Ernennung eines Beistandes (mit Ausnahme einer blossen Begleitbeistandschaft) gilt, oder wenn ein Vorsorgeauftrag gemäss Art. 362 ff. ZGB Wirksamkeit erlangt.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so gilt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. III (11) die gesetzliche Erbfolge

FRAGEN?

